

RS Vwgh 1993/5/11 92/08/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Die ganz allgemein gehaltene Frage nach einem "eigenen Einkommen" im Antragsformblatt auf Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit beispielsweise aufgezählten Arten des Einkommens (zB Alterspension, Invaliditätspension, Rente aus der Kriegsopferversorgung oder aus der Opferfürsorge, Unterhaltsleistung, Alimente, Erziehungsbeitrag, Unfallrente, Einkommen aus Vermietung oder Hausbesorgertätigkeit ua) hätte die Bf - ungeachtet des behaupteten Rechtsirrtums, eine Witwenpension stelle kein eigenes Einkommen des Arbeitslosen dar, - veranlassen müssen, entsprechend dem Zweck der Angaben im Antragsformblatt, die Behörde in die Lage zu versetzen, ihrerseits zu beurteilen, ob ein Anspruch besteht (Hinweis E 21.11.1989, 88/08/0287, E 12.12.1989, 88/08/0285, E 16.10.1990, 89/08/0286), durch die Anführung des Wortes "Witwenpension" die Entscheidung dieser Rechtsfrage der Behörde selbst zu überlassen (E 19.2.1987, 85/08/0186).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080087.X04

Im RIS seit

25.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at